

**Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Durchführung eines Ausgleichsmonitorings gemäß § 1a Abs. 3 BauGB
für den Bebauungsplan Nr. S 09 der Städte Hohenmölsen und Lützen**

Zwischen
der Stadt Hohenmölsen sowie der Stadt Lützen
- nachfolgend die Plangeber genannt -
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Haugk sowie den Bürgermeister Herrn Könnecke

und dem Burgenlandkreis als untere Naturschutzbehörde
- nachfolgend die zuständige Naturschutzbehörde genannt -
vertreten durch den Landrat Herrn Ulrich

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Vorbemerkungen

1. Die Plangeber haben das Verfahren zur Aufstellung des interkommunalen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ durchgeführt.
Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ besteht in der Schaffung des Planungsrechts für die Kompensation einer öffentlichen Straßenverbindung, welche durch den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen wird, sowie in der Weiterqualifizierung der Verkehrsverbindung im regionalen Kontext.
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen [Eingriffsregelung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BundesnaturschutzG - BNatSchG)] zu berücksichtigen.
Der Verursacher der Eingriffe ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen [Ausgleichsmaßnahmen] oder zu ersetzen [Ersatzmaßnahmen].
Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes [Teil B].
Der Bebauungsplan enthält folgende textliche Festsetzung 8.6:
„Ausgleichsmonitoring:
Nach Vollzug des Bebauungsplanes ist ein Abgleich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit der tatsächlichen Situation durchzuführen. Sollten sich aus dem Abgleich kompensationsrelevante Defizite ergeben, sind diese im Rahmen zusätzlicher externer Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich bis zum Ende des auf die Fertigstellung des Straßenbauwerks folgenden Kalenderjahres auszugleichen. Die Durchführung des Ausgleichsmonitorings ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Der städtebauliche Vertrag ist vor der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes abzuschließen.“
2. Zur Sicherung der Durchführung des Ausgleichsmonitorings und zur Sicherung der fachgerechten Umsetzung der ggf. erforderlichen, über das Maß der im Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ festgelegten Kompensationsmaßnahmen hinausgehenden Kompensationsverpflichtung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB wird zwischen den Plangebern und der zuständigen Naturschutzbehörde folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Zweck des Vertrages

Zweck des vorliegenden Vertrages ist die Sicherung der nach Vollzug des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ durchzuführenden Erarbeitung des Ausgleichsmonitorings und die Sicherung der fachgerechten Umsetzung der ggf. sich daraus ergebenden, über das Maß der im Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ festgelegten Kompensationsmaßnahmen hinausgehenden Kompensationsverpflichtung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

§ 2 Vertragsparteien

Vertragsparteien für den vorliegenden städtebaulichen Vertrag sind die Stadt Hohenmölsen sowie die Stadt Lützen (Plangeber) einerseits und der Burgenlandkreis als untere Naturschutzbehörde (zuständige Naturschutzbehörde) andererseits.

§ 3 Ausgleichsmonitoring

- (1) Die Plangeber verpflichten sich, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

Nach Vollzug des Bebauungsplanes ist eine Gegenüberstellung des im „Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen, 2. Entwurf“ ermittelten Eingriffs mit dem nach der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme tatsächlich vollzogenen bau- und anlagebedingten Eingriff durchzuführen.
Hinsichtlich der Biotoptypen ist folgende Richtlinie maßgeblich:
Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt [Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt] vom 16.11.2004 gemäß Runderlass MLU, MBV, MI und MW [MBI. LSA S. 685], geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 MBI. LSA S. 743], zuletzt geändert durch das Wiederinkraftsetzen und die zweite Änderung gemäß Runderlass des MLU vom 12.03.2009 [MBI. LSA 2009 S. 250], gültig ab 15.04.2009.
- (2) Sollten sich aus dem Abgleich des im „Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen, 2. Entwurf“ ermittelten Eingriffs mit den tatsächlich mit der Durchführung und der Umsetzung der Baumaßnahme vollzogenen bau –und anlagebedingten Eingriffen kompensationsrelevante Defizite ergeben, sind diese im Rahmen zusätzlicher externer Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich bis zum Ende des auf die Fertigstellung des Straßenbauwerks folgenden Kalenderjahres auszugleichen.
- (3) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde vollumfänglich abzustimmen. Die externen Kompensationsmaßnahmen sollen mit dem Eingriff funktional und räumlich im Zusammenhang stehen und für den Ausgleich geeignet sein. Sie sind eindeutig zu verorten. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zu bilanzieren. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen muss es zu einer tatsächlichen Aufwertung von Natur und Landschaft kommen. Für jede externe Kompensationsmaßnahme ist ein Maßnahmenblatt analog des „Umweltberichts mit grünordnerischen Festsetzungen, 2. Entwurf“ zu erstellen. Dieses hat auch Angaben zu Dauer und Umfang von ggf. erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.
- (4) Die im Rahmen des Ausgleichsmonitorings ermittelten externen Kompensationsmaßnahmen sowie die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind über einen Zuordnungsbeschluss der Stadträte der Plangeber zu sichern. § 15 Abs. 4 BNatSchG muss diesbezüglich Anwendung finden. Der Unterhaltungszeitraum ergibt sich aus den Festlegungen der Maßnahmenblätter.

- (5) Das Ausgleichsmonitoring ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Vorlage hat mit einem zeitlichen Vorlauf derart zu erfolgen, dass die Einhaltung des in der textlichen Festsetzung 8.6 des Bebauungsplanes vorgegebenen Zeitfensters auch unter der Prämisse geforderter Nachbesserungen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde einzuhalten ist. Mit der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde das Ausgleichsmonitoring abschließend bestätigt hat. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Frist von mindestens einem Monat zur Prüfung der Unterlagen einzuräumen.
- (6) Die ordnungsgemäße Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4

Ersatzvornahme und sofortige Vollstreckung

- (1) Für den Fall, dass die Plangeber für ihr Gebiet die Verpflichtungen, die in diesem Vertrag übernommen werden, nicht erfüllen, kann die zuständige Naturschutzbehörde den Plangebern eine angemessene Nachfrist zur Durchführung der geschuldeten Maßnahmen setzen. Werden die Vertragspflichten bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht erfüllt, ist die zuständige Naturschutzbehörde berechtigt, die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen (Durchführung eines Ausgleichsmonitorings, ggf. Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen) auf Kosten der leistungspflichtigen Plangeber durchzuführen.
- (2) Im Übrigen unterwerfen sich die Plangeber gemäß § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der sofortigen Vollstreckung aus dem vorliegenden Vertrag

§ 5

Rücktrittsrecht

- (1) Für den Fall, dass der Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ infolge einer Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach §§ 214 oder 215 BauGB oder aufgrund eines Antrages nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für rechtsunwirksam erklärt wird, haben die Plangeber das Recht zum Rücktritt von dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag.
- (2) Die Plangeber haben das Recht zum Rücktritt von dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag, wenn der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. S 09 unmöglich wird.
- (3) Ein Rücktritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde wirksam.
- (4) Im Fall eines Rücktritts der Plangeber sind im Rückabwicklungsverhältnis die Ersatzpflichten der zuständigen Naturschutzbehörde ausgeschlossen.

§ 6

Kostenzuordnung

Die Plangeber tragen sämtliche Kosten, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Vertrages ergeben.

§ 7 Rechtsnachfolge

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind für die Unterhaltung und rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen die Plangeber oder deren Rechtsnachfolger verantwortlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, bei eventuellen Streitigkeiten eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt, anzustreben.
- (3) Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bebauungsplan Nr. S 09 als Satzung Rechtskraft erlangt oder wenn für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.
- (5) Der vorliegende Vertrag ist so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

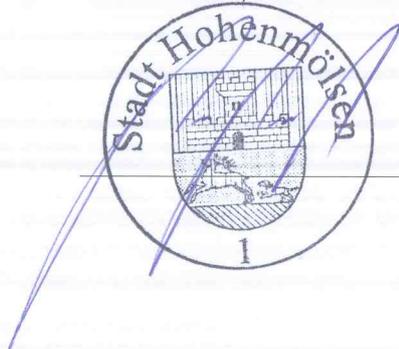
§ 9 Bestandteile des Vertrages

Der vorliegende Vertrag besteht aus schließlich aus dem Vertragstext. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Plangeber und die zuständige Naturschutzbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen der Vertragstext vollständig vorliegt.

für die Stadt Hohenmölsen

Hohenmölsen, 14.04.2016



für die Stadt Lützen

Lützen, 26.04.2016



Für den Burgenlandkreis als
untere Naturschutzbehörde,
Naumburg, 03.05.2016

